

Wissenschaftliche Werkstatt  
Feinwerktechnik

Tätigkeit:  
Beförderung von Gefahrstoffen in Aufzügen

**BEZEICHNUNG**

**Chemiefahrt**

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

**Gefahren für den Menschen**

- Gefahren durch austretende Gefahrstoffe (z.B. Erstickungsgefahr)
- Keine Fluchtmöglichkeit bei Unfällen in der Aufzugskabine

**MÖGLICHE KENNZEICHNUNG VON GEFAHRSTOFFEN**

**Gefahrensymbole gemäß CLP/GHS**



**Gefahrgutsymbole gemäß ADR (Auswahl)**



**Die gleichzeitige Beförderung von Personen und (so gekennzeichneten) Gefahrstoffen ist verboten!**

**SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

**Organisatorische Schutzmaßnahmen**

- Beachten Sie bitte die in den Aufzügen aushängenden zweisprachigen Bedienungsanleitungen. Alle zum Transport von Gefahrstoffen in Aufzügen beauftragten Personen müssen vor der ersten Benutzung und danach mindestens einmal jährlich anhand dieser Betriebsanweisung unterwiesen werden.
- Gefahrstoffe dürfen in Aufzügen nur transportiert werden, wenn aus ihren Verpackungen der Inhalt nicht ungewollt nach außen gelangen kann.
- Beförderte Mengen möglichst gering halten.
- Auf sichere Beladung achten, damit nichts umfallen kann.
- Betriebsanweisungen (Gefahrstoffe, Transportmittel) beachten.
- Durch das Anbringen von Verbotsschildern ist sicherzustellen, dass während des Transports keine Personen zusteigen (Zutritt verboten!).
- Transport von flüssigen Stoffen nur in geeigneten Behältern (Tragekörbe, Eimer,

Auffangwanne etc.).

- Der Transport von Gefahrstoffen (inkl. Druckgase, tiefkalte Gase und Sonderabfälle) in der Aufzügen der Universität Ulm darf nur durch unterwiesene Personen in den mit der Betriebsart -Chemiefahrt- ausgestatteten Aufzügen durchgeführt werden.
- Personen dürfen nicht zusammen mit Gefahrstoffen, kaltverflüssigten Gasen und Trockeneis im Aufzug transportiert werden.
- Druckgasflaschen dürfen nur mit dichtschießenden Ventilen, Überwurfkappe und geeigneter Transporthilfe in Aufzügen transportiert werden.

### **Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen (z.B. Schutzschuhe mit Zehenschutzkappe, Schutzhandschuhe)

## **VERHALTEN BEI STÖRUNGEN**

### **Gefahrenfall**

- Beim Austreten von festen oder flüssigen Gefahrstoffen im Aufzug ist für die sofortige Stilllegung des Aufzugs zu sorgen.
- Anschließend sind abhängig von der Art des Gefahrstoffes die erforderlichen Maßnahmen zur Alarmierung der Umgebung und zur Reinigung des Aufzuges durchzuführen.
- Treten in einem Aufzug giftige, hochentzündliche, leichtentzündliche oder ätzende Gase aus, ist der Aufzug auf der nächsten erreichbaren Etage sofort stillzulegen und der gesamte Gefahrenbereich zu alarmieren und zu evakuieren.

### **Störungsbehebung, Reparatur und Wartung**

- Bei Störungen ist die Leitwarte zu verständigen

## **VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF**

Notruf

**112**

### **Unfall**

- Notruf tätigen.
- Unfallstelle absichern.
- Vorgesetzten informieren.



### **Erste Hilfe**

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Ausgebildete Ersthelfer hinzuziehen: siehe Aushang zur Ersten Hilfe.
- Kleinere Verletzungen sofort versorgen.
- Bei größeren Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (siehe Info „Erste Hilfe“) bzw. über Tel. 112 der Notarzt zu benachrichtigen.



## **FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG**

### **Gesundheitliche Folgen**

- Fehlverhalten kann zu schweren bis tödlichen Verletzungen führen.

### **Sachschäden**

- Fehlverhalten kann zu erheblichen Sachschäden am Aufzug und Gebäude führen.

### **Rechtliche Folgen**

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.